

ZU DIKAIARCHOS FR. 63 WEHRLI

Die hier zu besprechende Stelle steht in den einleitenden Scholien zu Euripides' *Medeia* und lautet in den neuesten Ausgaben TrGF I², 1986, p. 92 – 15 Neophron T 2 – bzw. Euripidis fabulae I, 1984, p. 89 Diggle, nach den Codices D, E, F, A: τὸ δράμα δοκεῖ ὑποβαλέσθαι παρὰ Νεόφρονος διασκευάσας, ὡς Δικαίαρχος (ἐν . . .) τοῦ τῆς Ἑλλάδος βίου (fr. 63 Wehrli) καὶ Ἀριστοτέλης ἐν ὑπομνήμασι (fr. 635 Rose¹). Darin ist τῆς aus τε konjiziert. Nicht berücksichtigt ist in diesen beiden Editionen περὶ vor τοῦ, weil es nur in einer Handschrift, nämlich in A, steht.

Meines Erachtens ist die Heilung relativ einfach. Ebenso wie τε auf falscher Auflösung einer Abkürzung von τῆς beruht – offenbar war etwa T' geschrieben – dürfte περὶ von A falsche Auflösung einer Abkürzung sein, etwa von Π^P, womit eigentlich πρ(ώτῳ) gemeint war. (In der weiteren Überlieferung wäre dieses Wort dann als unverständlich ganz ausgelassen worden.) Zu lesen ist demnach also ὡς Δικαίαρχος (ἐν) πρ(ώτῳ) τοῦ τ(ῆς) Ἑλλάδος βίου. Vgl. fr. 55 Wehrli (Stephan. Byz. s.v. Χαλδαῖοι) ὡς Δικαίαρχος ἐν πρώτῳ τοῦ τῆς Ἑλλάδος βίου. Die Präposition ἐν erübrigte sich¹), sobald Π^P zu περὶ aufgelöst worden war. Möglich wäre freilich auch, daß in verkürzter Weise die Stellenangabe im bloßen Dativ (ohne ἐν) angegeben war, wie das auch bei Dramentitel-Angaben häufig geschieht, vgl. z. B. Stephan. Byz. (s.v. Ἀγάθεια) ὡς Ἑλλάνικος πρώτῳ Δευκαλιωνείας (gegenüber – s.v. Ἄλπωνος – ὡς Ἑλλάνικος ἐν πρώτῃ Δευκαλιωνείας).

1) Vielleicht ist der sinnlose Kasus Ἑλλάδι in F noch ein Hinweis auf das ἐν (verstanden als ἐν Ἑλλάδι).

Nicht ausgeschlossen werden kann freilich auch in Analogie zu fr. 60 Wehrli – Athen. XIV 636c – *περὶ ὧν φησι Δικαίαρχος ἐν τοῖς περὶ τοῦ τῆς Ἑλλάδος βίου* an unserer Stelle *ὡς Δικαίαρχος (ἐν τοῖς) περὶ τοῦ τ(ῆς) Ἑλλάδος βίου* bzw. in Analogie zu fr. 64 Wehrli – Athen. XIII 557b – *ὡς ἱστορεῖ Δικαίαρχος ἐν τρίτῳ περὶ τοῦ τῆς Ἑλλάδος βίου* hier *ὡς Δικαίαρχος (ἐν . . .) περὶ τοῦ τ(ῆς) Ἑλλάδος βίου*. Aber jeder dieser beiden Lösungsversuche setzte eine unmotiviert erscheinende Auslassung voraus.

Auf jeden Fall dürfte die bisherige Textgestaltung – ohne jegliche Berücksichtigung des *περὶ* – nicht zutreffend sein.

Zur Glaubhaftigkeit des Inhalts der Aussage, daß nämlich Euripides seine *Medeia* nach der des Neophron gestaltet habe, vgl. die TrGF a.O. zitierte Literatur. Nur soviel dazu hier: Dieser Aussage widerspricht ausdrücklich die Bemerkung in der dem Aristophanes von Byzanz zugeschriebenen Hypothesis *παρ' οὐδετέρῳ κεῖται ἡ μυθοποιία*. Das *δοκεῖ* der Aussage läßt im übrigen erschließen, daß es ihr Verfasser war, der diesen Schluß aus *Dikaiarchos* bzw. *Aristoteles* zog. Im übrigen handelt es sich bei den beiden Zeugen vermutlich nur um eine einzige Quelle, d. h. der Scholien-Verfasser beruft sich auf den einen Zeugen, der seinerseits den anderen Namen als Gewährsmann genannt hatte. Und wahrscheinlich ist diese Quelle von diesem (anonymen) Verfasser zu der Aussage (*Εὐριπίδης*) *τὸ δράμα δοκεῖ ὑποβαλέσθαι παρὰ Νεόφρονος διασκευάσας* außerdem mißdeutet worden, so daß eigentlich die gewichtigen Namen beide für uns als Zeugen ausscheiden.